



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

GDD-Praxishilfe DS-GVO

Checkliste „Auskunftsersuchen nach Art. 15 DS-GVO“



INHALT

Vorwort	3
I. Einführung	4
II. Vorfeldaktivitäten des Verantwortlichen: Schaffung der notwendigen Grundlagen für die Erfüllung von Auskunftsansprüchen	5
1. (Aufbau-)organisatorische Regelungen	5
2. Prozessuale Regelungen	5
3. Normative Regelungen	8
4. Technische Voraussetzungen	8
III. Relevante Rechtsgrundlagen (Auswahl)	9

Vorwort

Nach Art. 15 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie bestimmte „Metainformationen“ bezogen auf die Datenverarbeitung.

Vor dem Hintergrund der formal-rechtlichen Anforderungen, des teilweise großen Umfangs der zu beauskunftenden Daten und des engen Zeitfensters zur Bearbeitung ist es unumgänglich, dass der Verantwortliche insofern bereits im Vorfeld organisatorische, normative, prozessuale und technische Voraussetzungen schafft, Auskunftsansprüche effektiv bearbeiten zu können. Hierzu gehört insbesondere, dass alle Beschäftigten mit entsprechenden Awareness- und Schulungsmaßnahmen regelmäßig sensibilisiert werden, Auskunftsanfragen zu erkennen und die im Unternehmen festgelegten Prozeduren einzuhalten.

Die vorliegende Praxishilfe soll einen Überblick geben, welche Grundlagen beim Verantwortlichen konkret geschaffen werden müssen, um den aus Art. 15 DS-GVO resultierenden Verpflichtungen vollständig und vor allem auch zeitgerecht nachkommen zu können. Unter Zugrundelegung der bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere der Rechtsprechung des EuGH, werden Vorschläge für eine sinnvolle und praktikable Umsetzung gemacht.

Die GDD-Geschäftsstelle dankt folgenden Personen für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Praxishilfe:

- Uwe Bargmann (Berater Datenschutzmanagement)
- Dr. Michael Foth (IBS data protection services and consulting GmbH)
- RA Kevin Leibold, LL.M. (Köln)
- Thomas Müthlein (DMC Datenschutz Management & Consulting GmbH & Co. KG und GDD-Vorstand)

Die Checkliste ist Bestandteil einer umfassenderen GDD-Praxishilfe zum datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch, welche zeitnah erscheinen soll.

I. Einführung

Das im 3. Kapitel der DS-GVO verortete Auskunftsrecht wird zu Recht als „Magna Charta“ der Betroffenenrechte bezeichnet. Denn die Information darüber, ob und ggf. welche Daten der Verantwortliche über die betroffene Person verarbeitet, ist Grundvoraussetzung für die Geltendmachung weiterer Rechte, wie z.B. der Rechte auf Löschung oder Berichtigung oder ggf. auch das Recht auf Schadensersatz. Betroffene Personen sollen ein Auskunftsrecht hinsichtlich sie betreffender personenbezogener Daten, die vom Verantwortlichen erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Nach dem Willen des Ordnungsgebers soll der Verantwortliche betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts unterstützen, indem er Mitteilungen nach Art. 15 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung stellt sowie die Ausübung des Rechtes erleichtert, z.B. durch den Einsatz von „Self Service“-Tools im Zusammenhang mit Online-Konten von Mitarbeitern oder Kunden.

Datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren sind auch praktisch relevant für Unternehmen bzw. öffentliche Stellen. Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie z.B. Kunden, Interessenten und Mitarbeiter/-innen sind sich ihrer Datenschutzrechte zunehmend bewusst und wollen erfahren, welche Informationen ihre Vertragspartner oder auch öffentliche Stellen über sie verarbeiten. Im Internet auffindbare Musterschreiben erleichtern den betroffenen Personen die Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts aus Art. 15 DS-GVO. Der Anspruch auf Auskunft über die personenbezogene Datenverarbeitung wird häufig auch im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt. Ehemalige Arbeitnehmer/-innen

nutzen den Anspruch, um im Kündigungsschutzverfahren zusätzlichen Druck auf die Arbeitgeberseite zu erzeugen.

Gerade die korrekte Beantwortung von Auskunftsbegehren von (ehemaligen) Beschäftigten kann die verantwortliche öffentliche oder privatwirtschaftliche Stelle vor erhebliche Herausforderungen stellen. Denn Daten über Beschäftigte fallen nicht nur in der HR-Abteilung an, sondern regelmäßig auch im Zusammenhang mit den verschiedenen Systemen, die der/die Beschäftigte zur Erbringung seiner eigentlichen Arbeitsleistung nutzt.

Der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung kann durch die Datenschutzaufsichtsbehörden mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden (vgl. Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO: bis zu 20 Millionen EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs, je nachdem, welcher der Beträge höher ist). Ein Bußgeld kommt nicht nur in Betracht, wenn keine Auskunft erteilt wird, sondern auch, was praxisrelevant ist, wenn dies nicht rechtzeitig oder vollständig geschieht.

Daneben kommt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die betroffene Person in Betracht. So hat etwa das Arbeitsgericht Düsseldorf 2020¹ einem Kläger Schadensersatz in Höhe von 5.000,- Euro zugesprochen, weil sein früherer Arbeitgeber seinen Auskunftsantrag verspätet und unvollständig beantwortet hatte.

Die korrekte Umsetzung der DS-GVO-Vorgaben zur Auskunft gegenüber der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO) ist damit von erheblicher praktischer Bedeutung. Die nachfolgende Checkliste soll insofern Hilfestellung leisten.

¹ Arbeitsgericht Düsseldorf, Urt. v. 05.03.20209 – Ca 6557/18; nicht rechtskräftig.

II. Vorfeldaktivitäten des Verantwortlichen: Schaffung der notwendigen Grundlagen für die Erfüllung von Auskunftsansprüchen

Um sicherzustellen, dass eingehende Auskunftsbegehren fristgemäß und vollständig bearbeitet werden können, müssen beim Verantwortlichen bereits im Vorfeld die notwendigen (aufbau-)organisatorischen, prozessualen, normativen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

1. (Aufbau-)organisatorische Regelungen

Verantwortlichkeit: Geschäfts- bzw. Behördenleitung

- >> **Festlegung von klaren Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Auskunftsanfragen** im Einklang mit der in der Organisation etablierten allgemeinen Datenschutzorganisation
- >> **Festlegung von Zuständigkeiten für die Erarbeitung, Kommunikation und Schulung der erforderlichen prozessualen und normativen Regelungen** zum Auskunftsanspruch
- >> ggf. (fachbereichs-)übergreifende Koordination der Bearbeitung von Auskunftsersuchen, insbes. in größeren Organisationen, in denen unterschiedliche Betroffenengruppen, z.B. Kunden, Interessenten, Mitarbeiter, ihre Rechte geltend machen
- >> **Abwesenheits- und Vertretungsregelungen**, um Einhaltung bestehender Fristen gewährleisten zu können
- >> Der/die Datenschutzbeauftragte, sofern vorhanden, überwacht die aufgeführten Aktivitäten und berät.

2. Prozessuale Regelungen

Wenn eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht wahrnimmt, hat die angesprochene Organisation zwingend darauf zu reagieren. Das Vorhandensein dokumentierter und trainierter Prozesse ist wesentliche Voraussetzung dafür, eine vollständige und fristgerechte Bearbeitung des Auskunftsersuchens zu gewährleisten.

Nach Eingang eines Auskunftsersuchens gem. Art. 15 DS-GVO sind typischerweise folgende Schritte zu vollziehen:

- >> Unverzüglicher Versand einer entsprechenden **Eingangsbestätigung unter Angabe des Eingangsdatums des Antrags sowie ggf. Art und Datum der Identifikation** des/der Antragstellers/-in (**Verantwortlichkeit z.B.:** bei einem Fachbereich angesiedelte zentrale Stelle; Datenschutzkoordinator/-in)
- >> **Prüfung der Reichweites des konkreten Antrags sowie der rechtlichen Voraussetzungen** geltend gemachter Datenschutzrechte, ggf. unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten (**Verantwortlichkeit z.B.:** bei einem Fachbereich angesiedelte zentrale Stelle; Datenschutzkoordinator/-in)
- > **Auslegung des Antrags**

Vorliegen eines Antrags nach Art. 15 DS-GVO?

Art. 15 DS-GVO bezieht sich nur auf personenbezogene Daten. Geht es dem Antragsteller ausschließlich um Informationen ohne Personenbezug, z.B. Informationen zum Unternehmen oder seinen Produkten/Dienstleistungen, besteht kein Anspruch aus Art. 15 DS-GVO.

Werden **ggf. weitere Betroffenenrechte** geltend gemacht, z.B. ein Anspruch auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) oder das Recht auf Datenportabilität (Art. 20 DS-GVO)?

Hat der/die Antragsteller/-in seinen/ihren **Antrag ggf.** von sich aus **eingeschränkt**, weil ihn/sie nur bestimmte Informationen interessieren? In diesem Fall

ist entspr. dem Wunsch des Antragstellers/der Antragsstellerin zu verfahren.

Ggf. – insbes., wenn eine große Menge an Informationen betroffen ist – **Bitte an Antragsteller/-in**, den Antrag **zu konkretisieren** (ErwG 63 S. 7 DS-GVO)².



Auch bei einem nur allgemein gehaltenen Betroffenenantrag, der dies nicht explizit einfordert, ist dem/der Antragsteller/-in eine „Kopie“ seiner Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO zur Verfügung zu stellen. Nach dem EuGH³ ist die Pflicht zur Bereitstellung einer Kopie nicht als ergänzendes Recht der betroffenen Person zu verstehen, sondern nur als „Modalität“ eines einheitlichen Anspruchs auf Auskunft.

> **Zuständigkeitsprüfung**

Beispiel: Der Antrag des Kunden einer Konzerntochter ist an die Konzernmutter gerichtet, welche selbst keine Daten über den Betroffenen verarbeitet. Der Betroffene sollte zeitnah eine Negativauskunft von der Muttergesellschaft erhalten und an die Konzerntochter verwiesen werden.

> **Identitätsprüfung**

Es ist sicherzustellen, dass Auskunft nur gegenüber berechtigten Personen erteilt wird. Berechtig ist zunächst die betroffene Person. Im Fall der Berufung auf eine Vollmacht durch den/die Antragsteller/-in ist der Umfang der Vollmacht zu prüfen, d.h., ob sich diese auch auf die Einholung datenschutzrechtlicher Auskünfte bezieht.

> **Ggf. Ausnahme vom Auskunftsrecht bzw. Einschränkung, insbes.**

- wegen mangelnder Identifizierbarkeit (Art. 11 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 S. 2 DS-GVO),
- bei offenkundig unbegründeten oder - insbes. im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen gemäß Art. 12 Abs. 5 DS-GVO (Alternativ zur Weigerung kann der Verantwortliche ein „angemessenes Entgelt“ verlangen.),
- im Fall von Geheimhaltungspflichten nach § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG,
- wegen Bestehen gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften, z.B. nach § 147 AO, § 257 HGB (vgl. im Einzelnen § 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG),
- bei Datenspeicherung ausschließlich aus Zwecken der Datensicherung/Datenschutzkontrolle, z.B. Backups, Log-Files, Archive (vgl. im Einzelnen § 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BDSG) sowie
- ggf. im Einzelfall – nach Abstimmung mit Rechtsabteilung und Datenschutzbeauftragtem – auch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit (Beispiel: Antrag aus nachweislich schikanösen Gründen).

Hinweis: Allein die Verfolgung datenschutzfremder, aber legitimer Interessen dürfte nicht ausreichen, um die Auskunft zu verweigern.

Bei Auskunftsverweigerung: Unverzügliche Unterrichtung der betroffenen Person (spätestens innerhalb eines Monats) über die Gründe und die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen (vgl. Art. 12 Abs. 4 DS-GVO).

² Ob eine fehlende Unterstützung durch den Betroffenen zu einer Einschränkung seiner Rechte führen kann und damit einer Beschränkung der Reichweite der Auskunftspflicht ist strittig.

³ Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21 Rn. 31.

Im Fall der Verweigerung bzw. Einschränkung der Auskunft nach § 34 BDSG sieht dessen Abs. 2 eine Dokumentations- und Begründungspflicht vor.

>> **Ermittlung der Daten** (strukturiert/unstrukturiert) **und Zusammenstellung entsprechender Unterlagen**, ggf. unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten (Verantwortlichkeit: Fachbereich/e)



Dem/Der Antragsteller/-in ist auch ohne expliziten diesbezüglichen Antrag eine „Kopie“ der Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.⁴ Kopie i.S.d. DS-GVO meint dabei „eine originalgetreue und verständliche Reproduktion“ der über die betroffene Person verarbeiteten Daten. Regelmäßig ist also nur eine „Kopie“ der Daten bereitzustellen (z.B. in Tabellenform) und nicht eine Kopie der Dokumente bzw. Datenbanken, welche die Daten enthalten.⁵

Ggf. Information des Betroffenen bzgl. Fristverlängerung um zwei Monate (spätestens innerhalb eines Monats nach Antragsingang unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen).

>> **Bewertung der ermittelten Daten** auf Vollständigkeit, eventuelle Besonderheiten oder eine mögliche Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen im Fall der Auskunftser-

teilung **sowie Aufbereitung der Informationen** für den Betroffenen, ggf. unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten (**Verantwortlichkeit z.B.:** bei einem Fachbereich angesiedelte zentrale Stelle; Datenschutzkoordinator/-in)

- > Aufbereitung und Verdichtung gleichartiger Informationen insbes. bei großen Datenbeständen
- > **Soweit erforderlich: Schwärzung** von Dokumenten zwecks Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer Personen bzw. zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Ggf. Information des Betroffenen bzgl. Fristverlängerung (siehe vorstehend).

>> **Antwort in geeigneter Form an den/die Antragsteller/-in**, ggf. unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten (**Verantwortlichkeit z.B.:** bei einem Fachbereich angesiedelte zentrale Stelle; Datenschutzkoordinator/-in)

- > Allg. Vorgaben der DS-GVO an die Antwort (vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 1): präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Form sowie klare und einfache Sprache
- > **Regelmäßig auf Basis entspr. Vorlagen/Templates** (Negativauskunft/Auskunft/ggf. Ablehnung, sofern diese standardmäßig immer wieder aus denselben Gründen erfolgt)
- > Bei Besonderheiten (z.B. Ablehnung aufgrund spezieller Umstände): Individuelles Schreiben, ggf. in Abstimmung mit dem/der Datenschutzbeauftragten und der Rechtsabteilung
- > **E-Mail-Anträge** sind „nach Möglichkeit“ auf diesem Weg zu beantworten (Verifizierbarkeit der Mailadresse zwingend!)
- > Falls vom Antragsteller verlangt, **mündliche Auskunft möglich**, sofern Identität nachgewiesen

⁴ Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21 Rn. 31.

⁵ Urt. v. 04.05.2023 – C-487/21, vgl. Leitsatz und Rn. 45.

- > **Nachweis der Auskunftserteilung:** mindestens Dokumentation inklusive Versandzeitpunkt und -form beim Unternehmen selbst; ggf. Einschreiben (insbes. bei „schwierigen“ Betroffenen, z.B. Personen, mit denen sich der Verantwortliche in einer rechtlichen Auseinandersetzung befindet); ggf. Aufzeichnung bei telefonischer Auskunft (§ 201 StGB beachten)
- > **Frist: unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags (ggf. plus zwei Monate, sofern Voraussetzungen für Fristverlängerung vorgelegen haben)
- > Bei **Verweigerung der Auskunft:** Zusätzlich Angabe der Gründe und Hinweis auf Möglichkeiten, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen
- >> **Dokumentation** des Auskunftsvorgangs (**Verantwortlichkeit z.B.:** bei einem Fachbereich angesiedelte zentrale Stelle; Datenschutzkoordinator)

3. Normative Regelungen

- >> **Dokumentation** getroffener organisatorischer und prozessualer Regelungen, ggf. ergänzt um spezifische Anforderungen, Muster, Checklisten etc. **in einer entsprechenden Richtlinie (Policy);** Inkraftsetzung durch Leitung der Organisation und Kommunikation an alle Beschäftigten (für weitere Informationen vgl. „GDD-Praxishilfe DS-GVO: Die Datenschutz-Richtlinie“ sowie zu den Zuständigkeiten für den Richtlinienprozess „GDD-Praxishilfe DS-GVO: Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung“)
- >> **Regelmäßige Schulung der Inhalte der Richtlinie** in Form von allgemeinen Awareness-Maßnahmen für alle Beschäftigten und spezifischen Trainings für konkret in den Auskunftsprozess eingebundene zentrale Stellen und Fachbereiche (originäre **Verantwortlichkeit** der jeweiligen Führungskraft; Leitung kann Aufgabe

aber anderweitig delegieren, z.B. an den/die Datenschutzmanager/-in, soweit vorhanden)

- >> **Ggf. Einsatz verdeckter Testanfragen** zu Trainingszwecken und um die Einhaltung bestehen der Regelungen zu überprüfen (originäre **Verantwortlichkeit** der jeweiligen Führungskraft; Leitung kann Aufgabe aber anderweitig delegieren, z.B. an den/die Datenschutzmanager/-in, soweit vorhanden)
- >> **Regelmäßige Überprüfung** bestehender interner Regelwerke auf **Aktualität und Wirksamkeit** (originäre **Verantwortlichkeit** der jeweiligen Führungskraft; Leitung kann Aufgabe aber anderweitig delegieren, z.B. an den/die Datenschutzmanager/-in, soweit vorhanden)

4. Technische Voraussetzungen

Originäre Verantwortlichkeit: Führungskräfte (in Zusammenarbeit mit IT/IT-Sicherheit); ggf. anderweitige Delegation durch die Leitung, z.B. an den/die Datenschutzmanager/-in, soweit vorhanden

- >> **Einrichtung eindeutiger Kommunikationsadressen für den Eingang von Auskunftersuchen per E-Mail** und regelmäßige Prüfung der Funktionsfähigkeit (mind. zweimal im Jahr)

Wichtig: Die Einrichtung eines solchen speziellen Kommunikationskanals für die Geltendmachung von Betroffenenrechte kann die interne Bearbeitung erleichtern. Betroffene Personen sind aber nicht verpflichtet, diesen Kanal zu wählen, sondern können ihren Antrag auch über andere Kontaktpunkte des Unternehmens einreichen, z.B. über den Kundenservice oder die E-Mail-Adresse ihres Sachbearbeiters. Um auch in einem solchen Fall die zeitgerechte Bearbeitung des Anliegens zu ermöglichen, bedarf es der regelmäßigen Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeiter/-innen, die Kontakte außerhalb der Organisation haben.

- >> **Ggf., je nach Organisationsgröße, Workflow-systeme,** die eingehende Auskunftsanfragen anhand festgelegter Kriterien auf festgelegte Bearbeiter routen und mit deren Hilfe der spä-

tere interne Kommunikationsablauf gesteuert und verwaltet werden kann

- >> **Planung und Implementierung entsprechen der Such- und Auswertemöglichkeiten in den einzelnen IT-Systemen des Verantwortlichen**, die es den mit der Bearbeitung von Auskunftsersuchen betrauten Beschäftigten erlauben, schnell und vollständig die personenbezogenen Daten des Auskunftssuchenden zu selektieren
 - > Möglichkeit der Erzeugung von Reports sowie der automatischen Selektion und Ausgabe von Dokumenten
 - > Eindeutige Kennnummern zu einer Person, die in den verschiedenen eingesetzten Systemen einheitlich genutzt werden, reduzieren die Fehlerwahrscheinlichkeit.
- >> Sofern Auskunftsanfragen auf elektronischem Weg beantwortet werden: **Gewährleistung der sicheren Übertragung der Daten** (per Ende-zu-Ende-verschlüsselter E-Mail bzw. mithilfe verschlüsselter Dokumente)
- >> Sollte der Verantwortliche für seine Beschäftigten oder Kunden **Online-Konten** anbieten, kann es im Sinne einer Entlastung des Verantwortlichen sinnvoll sein, dass die betroffenen Personenkreise i.R. eines „**Self Service**“ Informationen nach Art. 15 DS-GVO erhalten können. Beim Design der Online-Konten ist insofern zu berücksichtigen, welche standardisierten Abfrage-, Such-, und Reportingfunktionen den Beschäftigten bzw. Kunden angeboten werden sollen.
- >> **Vorhandensein eines Dokumenten- bzw. Datenschutz-Managementsystems** zur Ablage des Auskunftsvorgangs

III. Relevante Rechtsgrundlagen (Auswahl)

Art. 11 DS-GVO: Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher

personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) ¹Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. ²In diesen Fällen finden die Artikel 15 bis 20 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Art. 12 DS-GVO: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) ¹Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. ²Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. ³Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) ¹Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. ²In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er

glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) ¹Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ²Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. ⁴Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) ¹Informationen gemäß den Artt. 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ²Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

³Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artt. 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Art. 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

(7) ¹Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artt. 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. ²Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Art. 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Art. 15 DS-GVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) ¹Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. ²Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. ³Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 29 BDSG: Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

(1) ¹Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 679/2016 genannten Ausnahmen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ²Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Die Pflicht zur Benachrichtigung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu der in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 679/2016 genannten Ausnahme nicht, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ⁴Abweichend von der Ausnahme nach Satz 3 ist die betroffene Person nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 679/2016 zu benachrichtigen, wenn die Interessen der betroffenen Person, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(2) Werden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an einen Berufsgeheimnisträger übermittelt, so besteht die Pflicht der übermittelnden Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 679/2016 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

(3) ¹Gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchst. e) und f) der Verordnung (EU) 679/2016 nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. ²Erlangt eine Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Aufsichtsbehörde.

§ 33 BDSG: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 679/2016 und der in § 29 Absatz 1 Satz 1 genannten Ausnahme nicht, wenn die Erteilung der Information

1. im Fall einer öffentlichen Stelle
 - a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchst. a) bis e) der Verordnung (EU) 679/2016 gefährden würde oder
 - b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
2. im Fall einer nicht öffentlichen Stelle
 - a) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete In-

teresse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt, oder

- b) die zuständige öffentliche Stelle gegenüber dem Verantwortlichen festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde; im Fall der Datenverarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung bedarf es keiner Feststellung nach dem ersten Halbsatz.

(2) ¹Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 679/2016 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. ²Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

(3) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 34 BDSG: Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchst. b) oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder

2. die Daten

- a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
- b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) ¹Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ³Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des Artikels 18 der Verordnung (EU) 679/2016 einzuschränken.

(3) ¹Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ²Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die

Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Mitglied werden? Mehr Informationen?

<https://www.gdd.de/service/mitglied-werden> oder eine E-Mail an: info@gdd.de

Eine Mitgliedschaft bietet wesentliche Vorteile:

- >> Mitglieder-Nachrichten mit aktuellen Fachinformationen
- >> Bezug der Fachzeitschrift RDV (Recht der Datenverarbeitung)
- >> Beratung bei konkreten Einzelfragen
- >> Zugriff auf Rechtsprechungs- und Literaturarchiv
- >> Online-Service „DataAgenda Plus“ (Muster, Checklisten, RDV ONLINE Archiv, Arbeitspapiere etc.)
- >> Mitarbeit in Erfahrungsaustausch- und Arbeitskreisen
- >> Teilnahme an den kostenfreien GDD-Informationstagen sowie Vergünstigungen bei Seminaren u.v.m.

Schließen Sie sich unseren mehr als 3.800 Mitgliedern an. Eine Mitgliedschaft erhalten Sie schon ab 150,- EUR/Jahr für Privatpersonen und ab 300,- EUR/Jahr für Firmen.

Die Inhalte dieser Praxishilfe wurden im Rahmen des GDD-Arbeitskreises „DS-GVO Praxis“ erstellt unter Mitwirkung von:

- Uwe Bargmann (Berater Datenschutzmanagement)
- Dr. Michael Foth (IBS data protection services and consulting GmbH)
- RA Kevin Leibold, LL.M. (Köln)
- Thomas Mühlelein (DMC Datenschutz Management & Consulting GmbH & Co. KG und GDD-Vorstand)
- RAin Yvette Reif, LL.M. (GDD-Geschäftsstelle)

Herausgeber:

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.

Heinrich-Böll-Ring 10

53119 Bonn

Tel.: +49 228 96 96 75-00

Fax: +49 228 96 96 75-25

www.gdd.de

info@gdd.de

Ansprechpartnerin: RAin Yvette Reif, LL.M.

Satz: C. Wengenroth, GDD-Geschäftsstelle, Bonn

Stand: Version 1.0 (Januar 2024)